Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1491

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6102/63

Bonn, den 1. Oktober 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Achtzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Getrocknete Weintrauben)

nebst Begründung.

Die Verordnung ist am 27. September 1963 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 1222 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Achtzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Getrocknete Weintrauben)

Vom 23. September 1963

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Im Deutschen Zolltarif 1963 (Bundesgesetzblatt II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird in der Tarifnr. 08.04 (Weintrauben, frisch oder getrocknet) der Absatz B - II mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 wie folgt geändert:

1. In der Spalte 4 wird der allgemeine Außen-Zollsatz „2,7" geändert in „5,4".
2. In der Spalte 5 wird der ermäßigte Außen-Zollsatz „2,4" geändert in „4,8".

(2) Mit der Änderung gemäß Absatz 1 wird der Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 30. Juli 1963 zur beschleunigten Verwirklichung der Zollunion bei getrockneten Weintrauben durchgeführt. Der Beschluß ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 129 vom 23. August 1963 Seite 2288 veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. September 1963

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Begründung

(1) Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben — um eine rasche Ausweitung der griechischen Ausfuhr von getrockneten Weintrauben (in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts bis 15 kg) nach den EWG-Ländern zu fördern — am 30. Juli 1963 für diese Ware folgendes beschlossen:

1. Die Mitgliedstaaten setzen ihre Binnen-Zollsätze wie folgt fest:

   a) Am 1. Oktober 1963 auf 30 v. H.,

   b) am 1. Januar 1965 auf 20 v. H.,

   c) am 1. Januar 1966 auf 10 v. H.

   des Ausgangs-Zollsatzes.

2. Die Mitgliedstaaten führen die zweite Angleichung der nationalen Außen-Zollsätze an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG (autonom 9 %, vertragsmäßig 8 % des Wertes) bereits am 1. Oktober 1963 — gemäß Artikel 23 Abs. 1 Buchstabe c des EWG-Vertrages — durch.

(2) Getrocknete Weintrauben waren in der Bundesrepublik am 1. Januar 1957 zollfrei (= Ausgangs-Zollsatz).

(3) Gegenüber den Mitgliedstaaten der EWG (und gegenüber Griechenland) sieht der Deutsche Zolltarif 1963 bereits Zollfreiheit vor. Der in Absatz 1 genannte Beschluß wirkt sich deshalb nur auf die Außen-Zollsätze des Deutschen Zolltarifs 1963 aus.

(4) Durch die vorliegende Verordnung wird für die Waren der Tarifnr. 08.04 - B - II die zweite Angleichung durchgeführt. Damit ist für getrocknete Weintrauben in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts bis 15 kg der Unterschied zwischen dem deutschen Ausgangs-Zollsatz und den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG um 60 v. H. vermindert.